

Aktenzeichen:

4 RJ 154/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 24. Okt. 1957

.....

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1957
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird
das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 17. April 1956 insoweit auf-
gehoben, als es den Rentenanspruch für
die Zeit vor dem 1. Januar 1957 betrifft.

Die Sache wird insoweit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Die am 10. September 1915 geborene kinderlose Klägerin beantragte am 30. September 1953 die Witwenrente aus der Invalidenversicherung ihres seit 1944 vermißten Ehemannes, welcher bei der Landesversicherungsanstalt Brandenburg versichert gewesen war. Auf Antrag der Klägerin ist der Versicherte durch Beschluß des - sowjetzonalen - Amtsgerichts Bleicherode vom 2. Juli 1950 für tot erklärt worden. Als Todestag hat das Amtsgericht den 31. Juli 1949 festgesetzt. Die Landesversicherungsanstalt setzte ihrerseits den Todestag nach § 1260 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. auf den 31. Dezember 1944 fest. Sie lehnte den Antrag der Klägerin durch Beschluß vom 13. Oktober 1953 ab. Es seien hier nicht die sich aus der Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVBl. S. 124) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DurchVO) vom 23. Juli 1949 (ZVBl. S. 550), sondern die sich aus § 1260 RVO ergebenden Todes- und Lebensvermutungen maßgebend. Danach gelte der 31. Dezember 1944 als Todestag. Der Klägerin stehe somit eine Witwenrente nach §§ 23 und 49 des Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes - RVÜG - nicht zu. Die hiergegen erhobene Beschwerde, welche mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht übergang, wies das Sozialgericht durch Urteil vom 18. Mai 1955 ab. Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 1953 und das Urteil des Sozialgerichts auf und verurteilte die Beklagte, einen neuen Bescheid zu erteilen und hierbei davon auszugehen, daß der Versicherungsfall als am 31. Juli 1949 eingetreten gelte. Es hält den vom Amtsgericht Bleicherode festgesetzten Todestag auch für dieses Verfahren für bindend, so daß vermutet werden müsse, daß der Versicherte am 31. Juli 1949 gestorben sei. Eine Festsetzung des wahrscheinlichen Todestages nach § 1260 RVO komme hier nicht in Betracht, weil bereits eine amtsgerichtliche Todeserklärung vorliege. Somit stehe der Klägerin die Witwenrente nach §§ 2 und 3 bis 7 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes - FremdRG - in Verbindung mit §§ 23 und 45 RVÜG zu.



- 3 -

Gegen dieses ihr am 16. Mai 1956 zugestellte Urteil legte die Beklagte durch Schriftsatz vom 4. Juni 1956 am 8. Juni 1956 Revision ein und begründete diese gleichzeitig.

Sie rügt, das Landessozialgericht habe über die hier erhobene Leistungsklage durch Verpflichtungsurteil - zum Erlaß eines neuen Bescheids - entschieden, anstatt ein Leistungsurteil zu erlassen. Weiterhin habe es den sich aus der Todeserklärung des Amtsgerichts Bleicherode ergebenden Todestag rechtsirrig für dieses Verfahren als verbindlich angesehen, anstatt von dem nach § 1260 RVO festgesetzten vermuteten Todestag auszugehen.

Während des Schwebens des Revisionsverfahrens hat die Beklagte durch einen neuen Bescheid den Anspruch der Klägerin aufgrund des inzwischen in Kraft getretenen Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45) für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 anerkannt und hat insoweit die Revision zurückgenommen.

Sie beantragt,

1. das angefochtene Urteil - die Kostenentscheidung ausgenommen - aufzuheben,
2. hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Revision als unbegründet zurückzuweisen,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten,
3. hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Sie hält die Gründe des angefochtenen Urteils für zutreffend. Wenn aber der Rechtsauffassung der Beklagten zugestimmt werde, bedürfe es einer Zurückverweisung an das Landessozialgericht zwecks Feststellung des vermuteten Todestages nach § 1271 Abs. 3 RVO n.F.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden; sie ist vom Landessozialgericht zugelassen. Bedenken gegen ihre Zulässigkeit bestehen daher nicht.

Da die Beklagte die Revision zurückgenommen hat, soweit über den erhobenen Anspruch für die Zeit nach dem 31. Dezember 1956 entschieden worden ist, war der geltend gemachte Anspruch nur noch für die Zeit vom 1. Oktober 1953 bis zum 31. Dezember 1956 im Streit befangen. Es bedarf keiner Entscheidung, ob - wie das Landessozialgericht annimmt - zwar die Voraussetzungen des FremdRG vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 848) erfüllt, dennoch aber - entgegen § 2 a.a.O. - nicht das materielle Bundesrecht, sondern das materielle Berliner Recht anzuwenden ist; denn gleichgültig, ob sich der Witwenrentenanspruch nach §§ 23, 49 des Berliner Rentenversicherungsüberleitungsgesetzes vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 588) oder nach § 1256 RVO a.F. in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 5 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes (SVAG) in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des SVAG vom 21. Januar 1956 (BGBl. I S. 16) und § 15 der DurchVO zum SVAG richtet, steht der Klägerin, da sie nicht invalide, erst 42 Jahre alt und kinderlos geblieben ist, Witwenrente in jedem Falle nur zu, wenn ihr Ehemann erst nach dem 31. Mai 1949 gestorben ist. Da sein Tod nicht feststeht, kommt es darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Eintritt des Todes zu vermuten ist.

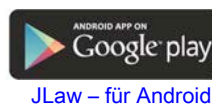
Entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts gelten im Verfahren auf Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

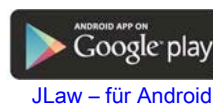
- 5 -

Invalidenversicherung nach §§ 1258 bis 1260 RVO a.F., 1264 und 1271 RVO n.F. nicht die sich aus der Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVBl. S. 124) und der dazu ergangenen DurchVO vom 23. Juli 1949 (ZVBl. S. 550), sondern die sich aus § 1260 RVO a.F., § 1271 Abs. 3 RVO n.F. ergebenden Todes- und Lebensvermutungen. In den Verfahren auf Gewährung von Hinterbliebenenrente aus der Invalidenversicherung gehen bei der Entscheidung der sozialversicherungsrechtlichen Fragen die §§ 1260 RVO a.F., 1271 Abs. 3 RVO n.F. als besondere Vorschriften den allgemeinen Verschollenheitsvorschriften jedenfalls dann vor, wenn die Festsetzung des Todestages durch das Amtsgericht nach schematischen Grundsätzen erfolgt ist, weil der Berechtigte die Erforschung und Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles nicht beantragt hat (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats i.S. Lxxxxxx ./.. Landesversicherungsanstalt Oldenburg vom 4.7.1957 - 4 RJ 74/56 -). Die in diesem Urteil angeführten Gründe greifen auch hier durch; denn auch nach der sowjetzonalen Verordnung über die Zulässigkeit von Anträgen auf Todeserklärung von Kriegsteilnehmern vom 22. Februar 1949 (ZVBl. S. 124) in Verbindung mit der DurchVO vom 23. Juli 1949 (ZVBl. S. 550) muß das Amtsgericht - wenn ein Antrag des Berechtigten auf Feststellung des wahrscheinlichsten Todestages nicht gestellt wird - den Todestag nach schematischen Grundsätzen feststellen, ohne daß es die Besonderheiten des Einzelfalles erforschen und berücksichtigen kann. Auch dieses Verfahren widerspricht dem das sozialgerichtliche Verfahren beherrschenden Grundsatz der Wahrheitserforschung in entscheidendem Maße. Einer Prüfung, ob Todeserklärungen sowjetzonaler Gerichte überhaupt in der Bundesrepublik anerkannt werden können, bedurfte es nicht, weil schon aus dem angegebenen Grunde die sich aus den sowjetzonalen Vorschriften ergebenden Todes- und Lebensvermutungen für das Verfahren auf Gewährung von Hinterbliebenenrente unanwendbar sind. Demgemäß mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden, ohne daß es einer Entscheidung bedurfte,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

ob auch die weitere Rüge der Beklagten durchgreift. Der erkennende Senat konnte über den Anspruch nicht selbst entscheiden, weil das Landessozialgericht nicht geprüft und festgestellt hat, ob der von der Beklagten nach § 1260 RVO a.F. (§ 1271 Abs. 3 RVO n.F.) festgesetzte Todestag als zutreffend angenommen werden kann. Da dem Revisionsgericht Tatsachenfeststellungen verwehrt sind, mußte die Sache daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)